

SATZUNG PROimmun e.V.

Präambel

Primäre und sekundäre Immundefekte sind komplexe Störungen des Immunsystems, die für die Patienten einen langen Leidensweg und für Kliniken und Wissenschaft eine große Herausforderung bedeuten. Patienten aller Altersgruppen leiden infolge der Defekte an Krankheitsbildern, die sich in Verlauf und Schwere individuell unterscheiden und oft nur unzureichend erkannt und behandelt werden können.

Das Centrum für Chronische Immundefizienz leistet als integriertes Forschungs- und Behandlungszentren einen essentiellen Beitrag zur Forschung, Diagnostik, Behandlung und Lehre dieser seltenen und unzureichend verstandenen Erkrankungen und ermöglicht die Diagnose und Behandlung an einem Standort.

Das CCI bietet diesen „Waisenkindern der Medizin“ einen Ort, an dem altersübergreifend und interdisziplinär die gesamte klinische und grundlagenwissenschaftliche Kompetenz im Bereich Immundefizienz auf einzigartige Weise vereint ist.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Maßnahmen und Aktivitäten, die dazu beitragen, die Krankheitsbilder zu erforschen, zu verstehen und zu behandeln, sowohl ideell als auch finanziell zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „PROimmun e.V. – Verein zur Förderung der Erforschung und Behandlung von Immunerkrankungen“, im Folgenden *Verein* genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen über die Thematik *primäre und sekundär erworbene Immundefizienz* und die Durchführung von Projekten (Kongresse, Schulveranstaltungen etc.) in den Bereichen der Forschung, Diagnostik, Behandlung und Lehre.
- (4) Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein im Sinne des §58 Nr.1 AO, der seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere des Centrums für Chronische Immundefizienz der Universitätsklinik Freiburg, zwecks Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2,2. Absatz der Satzung zuwendet. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (9) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- (2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem/der Antragsteller/in die Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor einem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstand
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Beschluss über die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Meldeadresse.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Bericht der Geschäftsführung
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge, sogenannte Dringlichkeitsanträge, auch während der Mitgliederversammlung möglich, müssen dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

- (7) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/e Schriftführer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein Vorstandsmitglied nachzuwählen. Die Amtszeit dieses nachgewählten Vorstandsmitglieds endet zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

§ 10 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus:
- einer/einem Geschäftsführer/in oder

- einer/einem Geschäftsführer/in und einer/einem stellvertretenden Geschäftsführer/in
- (2) Die Geschäftsführung führt das gesamte operative Geschäft des Vereins.
 - (3) Die Geschäftsführung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig.
 - (4) Die Geschäftsführung übernimmt die Aufgaben eines/einer Schatzmeister/in.
 - (5) Der/die Geschäftsführer/in benötigt für sämtliche Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, die Genehmigung des Vorstandes.
 - (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand laufend, in der Regel mindesten monatlich, über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
 - (7) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.
 - (8) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für diese Beschlüsse können die Stimmen auch schriftlich abgegeben werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung entweder vier oder zwei Wochen vor der Versammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Alle Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung hat jährlich zu erfolgen und erfolgt durch ein per Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vereins oder durch eine externe Prüfung. Der/die Rechnungsprüfer/in darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Centrum für Chronische Immundefizienz zu verwenden hat.

§ 16 Liquidatoren

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt.

Beschluss

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08. Dezember 2014 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Freiburg im Breisgau, 8. Dezember 2014

.....
Christina Bechinie von Lazan

.....
Toni Cathomen

.....
Stephan Ehl

.....
Hermann Eibel

.....
Bodo Grimbacher

.....
Philipp Henneke

.....
Marion Klima

.....
Hans-Hartmut Peter

.....
Klaus Schwarz

.....
Cornelius Struck

.....
Reinhard Voll

.....
Klaus Warnatz